

Der angeführte § 429 der französischen Regel, nach dem es einem Templer erlaubt ist, in den Benediktiner- oder Augustinerorden überzutreten, findet sich inmitten der Strafbestimmungen. Unmittelbar vorher, nachdem Meister und Kapitel beschlossen haben, daß ein Templer den Orden verlassen muß, heißt es: *et après, le Maistre li doit faire chartre de congié, que il s'en aille sauver* (ergänze: seine Seele) *en autre religion plus estrete*. Dasselbe wird im Rahmen gleicher Strafbestimmungen § 485 wiederholt, wo es deutlicher heißt *d'aler en autre religion por sauver s'arme se il demande ledit congié*. Man soll ihm sogar, ehe man ihn nach der Buße wieder in den Orden aufnimmt, wenn er vorher von schlechtem Betragen gewesen war, nahelegen, in einen anderen Orden zu gehen, § 488. In diesen Zusammenhang gehört auch § 474, nach dem der, der ohne Erlaubnis von Meister und Kapitel in einen anderen Orden geht, wenn er wiederaufgenommen werden will, ein Jahr büßen muß, und der, der die Erlaubnis erhält, nie zurückkommen darf. Sogar die bloße Ankündigung, den Orden zu verlassen, von einem, dem es nicht erlaubt wurde, kann ihn sein Habit kosten, § 239 und § 595. So ist offenbar in der Regel nur vorgesehen, daß ein Templer, der sich der harten Buße und Züchtigung entziehen wollte, den Orden mit oder ohne Erlaubnis von Meister und Kapitel verließ; andere Fälle waren den Päpsten vorbehalten.

Der dritte Großmeister des Ordens, *Ebrardus des Barres*, verließ 1151 den Orden und wurde Zisterzienser; wohl deswegen ist er nicht im Temple-Obituar von Reims geführt, das die ersten 13 Großmeister außer ihm und noch einige spätere verzeichnet¹²). Für den Grafen Humbert von Beaujeu, einen ehemaligen Templer, bat Petrus von Cluny Papst und Großmeister dringend, ihn in der Welt zu lassen, da die Heimat seiner starken Hand bedürfe (Bouquet 15, 650 f.). Das sind Ausnahmen; *Erbrardus* stand Ludwig VII. und Abt Suger von St. Denis nahe, Humbert war aus hochadeligem Geschlecht.

IV. Templerkapläne blieben als Bischöfe oder Erzbischöfe im Orden. Daß *fr. Guillelmus de S. Iohanne* drei Jahre vor dem Fall Akkos trotz päpstlicher Provision nicht mehr Erzbischof von Nazareth, das lange verloren war, werden konnte, war wohl nur für ihn „fatal“. Ob und wie er als *archiepiscopus in partibus infidelium* versorgt worden ist, wissen wir nicht; darum habe ich mich vorsichtig ausgedrückt. Etwas anderes übersah Mayer aber: die Templerkapläne haben im Orden — zum mindesten anfangs — eine untergeordnete Rolle gehabt; sie waren als Geistliche dem Templergroßmeister, der Laie war, zu Gehorsam verpflichtet und durften nur den schwarzen Mantel der Servienten tragen, wobei es auch blieb, außer wenn sie zu Bischöfen erhoben wurden (französ. Regel § 434). In diesem Fall nämlich bekamen sie den weißen Mantel, d. h. sie blieben Templer, wie ich nun auch nachweisen kann. *Frater Humbertus episcopus Paneadensis ordinis militiae Templi* (R 1384 b, unvollständig zitiert) beglaubigte die Übergabe von Reliquien vom Templer-Großmeister *fr. Thomas Berardi* an den Ritter *Alainius* (Alaunus?) *de Lassellis* am 15. 5. 1272. Auch er war *episcopus in partibus infidelium*, aber er hat den Titel geführt und blieb als Bischof Templer, wie die übrigen Ordensleute als Bischöfe weiter ihren Orden angehörten. Es ist wirklich nicht mehr daran festzuhalten, daß Prior Richard von Holy Trinity, nachdem er etwa neun Jahre Kaplan des Erzbischofs von Canterbury und schon länger — mindestens seit 1219 — (anderes habe ich in meiner Rez. nicht „behauptet“) — Kanonikus gewesen war, als ehemaliger Templer *de Templo* hieße.

¹²) *Mélanges historiques* 4 (1882) 304 ff. (Coll. de Doc. inédits).